

Aktenzeichen:

1 RA 183/58

Verkündet
am 9. Juni 1960

I m N a m e n d e s V o l k e s

In Sachen

.....
Kläger und Revisionskläger,

gegen

.....
Beklagte und Revisionsbeklagte,

hat der 1. Senat des Bundessozialgerichts auf
die mündliche Verhandlung vom 9. Juni 1960,
an der mitgewirkt haben

Präsident S c h n e i d e r

als Vorsitzender,

Bundesrichter P e n q u i t t und

Bundesrichter Dr. H a u g

als weitere Berufsrichter,

Bundessozialrichter B o g a t z und

Bundessozialrichter Dr. G a b e r

als ehrenamtliche Beisitzer,

für Recht erkennt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil
des Landessozialgerichts Berlin vom 21.
Oktober 1958 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.

Von Rechts wegen.



- 2 -

G r ü n d e :

Die Beteiligten streiten darüber, ob aus der Angestelltenversicherung (AV.) der Frau Else WELT... Rente auch für Zeiten vor dem 1. Februar 1955 zu gewähren ist.

Die Versicherte stellte einen förmlichen Rentenanspruch im Januar 1955. Nach ihrem Tode am 1. Februar 1955 setzte der Kläger - als Testamentsvollstrecker - das Rentenverfahren fort. Die Beklagte erkannte den Rentenanspruch für den Monat Februar 1955 an (Bescheid vom 19.12.1955).

Der Kläger begehrte - unter Berufung auf einen Wiedergutmachungsantrag der Versicherten vom Jahre 1950, der zugleich ein Rentenanspruch gewesen sei - die Zahlung der Rente auch für die Zeit vom 1. April 1950 bis zum 31. Januar 1955. Er rief hierwegen - entsprechend der Rechtsmittelbelehrung im Bescheid der Beklagten - das Sozialgericht (SG.) Stuttgart an. Dieses verwies den Rechtsstreit nach § 98 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) an das SG. Berlin.

Das SG. Berlin lud die Beteiligten zur mündlichen Verhandlung, die es auf den 18. Dezember 1956 anberaumte. Der Kläger - vertreten durch seinen in Stuttgart wohnhaften Prozeßbevollmächtigten - bat um Aufhebung des Termins unter Hinweis darauf, daß beide Beteiligten sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt hätten.

Das SG. wies nach mündlicher Verhandlung - zu der der Kläger nicht erschienen war - die Klage ab: Der Wiedergutmachungsantrag der Versicherten aus dem Jahre 1950 könne nicht als Antrag auf das Altersruhegeld angesehen werden, weil damals die Wartezeit hierfür noch nicht erfüllt gewesen sei; außerdem habe die Versicherte selbst den Antrag vom Januar 1955 als ihren ersten Rentenanspruch bezeichnet (Urteil vom 18.12.1956).

Das Landessozialgericht (LSG.) Berlin verwarf die Berufung des Klägers als unzulässig: Die Berufung betreffe nur Rente für bereits abgelaufene Zeiten (§ 146 SGG). Nach der Urschrift des Urteils habe das SG. die Berufung nicht zugelassen. Das



- 3 -

Verfahren des SG. leide weder an den vom Kläger behaupteten Mängeln noch habe das LSG. andere, von Amts wegen zu berücksichtigende wesentliche Mängel des Verfahrens feststellen können (Urteil vom 21.10.1958).

Das LSG. ließ die Revision nicht zu. Der Kläger legte gegen das ihm am 5. November 1958 zugestellte Urteil am 3. Dezember 1958 Revision ein mit dem Antrag, unter Aufhebung der Urteile der Vorinstanzen die Beklagte zur Zahlung von 2.009,60 DM an den Kläger zu verurteilen. Er begründete die Revision am 2. Januar 1959: Das Berufungsgericht habe die Berufung als unzulässig verworfen statt eine Entscheidung in der Sache zu treffen; die Berufung sei zulässig gewesen, weil das Verfahren des SG. an den von ihm im Berufungsverfahren gerügten wesentlichen Mängeln leide. - Andere Mängel des Berufungsverfahrens hat der Kläger nicht gerügt; er hat auch nicht mehr an der Auffassung festgehalten, die nur in der ihm zugestellten Ausfertigung enthaltene unrichtige Rechtsmittelbelehrung sei in eine Zulassung der Berufung umzudeuten.

Im Berufungsverfahren hatte der Kläger folgende Verfahrensmängel des SG. geltend gemacht, die er auch in der Revisionsbegründung aufgriff: Das SG. habe ersichtlich nicht geprüft, ob es die Berufung zulassen wolle. Ihm sei das rechtliche Gehör dadurch verweigert worden, daß das SG. weder seinem Antrag entsprochen habe, den Termin zur mündlichen Verhandlung am 18. Dezember 1956 wieder aufzuheben, weil beide Beteiligte sich mit dem schriftlichen Verfahren einverstanden erklärt hätten, noch ihn von der Ablehnung seines Antrages unterrichtet hätte. Das SG. habe ihm auch keine Gelegenheit gegeben, sich zu dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung vom 18. Dezember 1956 zu äußern, sondern seiner Entscheidung die erstmals in dieser mündlichen Verhandlung erörterte Frage zugrunde gelegt, wann nach den Akten der Beklagten die Wartezeit für das Altersruhegeld erfüllt gewesen sei.

Nach Zustellung des Urteils des SG. und vor der Begründung der Berufung hat der Kläger die Akten des SG. und die Akten der Beklagten eingesehen. Andere Mängel des Verfahrens der



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

ersten Instanz hat er dem Berufungsgericht gegenüber nicht gerügt. Auch nach der Einsicht in jene Akten hat er sich auf diese Rügen beschränkt.

Die Beklagte beantragte, die Revision als unzulässig zu verwerfen.

Die Revision ist form- und fristgerecht eingelegt und ordnungsgemäß begründet worden. Weil das LSG. sie im angefochtenen Urteil nicht zugelassen hat (§ 162 Abs. 1 Nr. 1 SGG) und ein Fall nach § 162 Abs. 1 Nr. 3 SGG nicht vorliegt, kann die Revision nur statthaft sein, wenn der Kläger einen wesentlichen Mangel im Verfahren des LSG. gerügt hat und der Mangel tatsächlich vorliegt (§§ 162 Abs. 1 Nr. 2, 164 SGG; BSG. 1 S. 150). Mängel des Verfahrens, die der Revisionskläger nicht gerügt hat, kann das Bundessozialgericht (BSG.) bei der Prüfung, ob die Revision statthaft ist, auch dann nicht berücksichtigen, wenn sie bei einer zulässigen Revision von Amts wegen zu beachten wären.

Mit dem Vorbringen, das LSG. habe zu Unrecht die Berufung als unzulässig verworfen, anstatt in der Sache zu entscheiden, beanstandet der Kläger nicht nur den sachlichen Inhalt des angefochtenen Urteils, er bezeichnet vielmehr auch das Verfahren des LSG. als fehlerhaft. Er macht damit geltend, das Berufungsgericht habe die Voraussetzungen für die richtige Art seines Tätigwerdens - nämlich für die Erlassung eines Sachurteils - bei der Urteilsfindung verkannt. Demgemäß entscheidet das BSG. in ständiger Rechtsprechung, das Verfahren des LSG. leide dann an einem wesentlichen Mangel, wenn es eine Berufung als unzulässig verworfen hat, obwohl es nach richtiger Auffassung in der Sache selbst zu entscheiden gehabt hätte (vgl. BSG. 1 S. 283, 4 S. 172 und S. 200).

Bei der Prüfung, ob dieser Mangel auch vorliegt, ist das Revisionsgericht auf den Inhalt der Revisionsbegründung beschränkt, also auf die dort als verletzt bezeichneten Normen und die dort aufgeführten Tatsachen, die die Verletzung ergeben sollen (§ 164 Abs. 2 SGG). Weil der Kläger im vorliegenden Falle rügt, das Berufungsgericht habe verkannt, daß



die Berufung wegen der von ihm gerügten wesentlichen Mängel im Verfahren des SG. statthaft gewesen sei, kann das Revisionsgericht die in der Revisionsbegründung bezeichneten Normen und Tatsachen nur insoweit berücksichtigen, als der Kläger sie auch im Berufungsverfahren vorgebracht hatte.

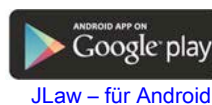
Die Prüfung hat ergeben, daß die Entscheidung des LSG., diese Rügen des Klägers hätten seine Berufung nicht nach § 150 Nr. 2 SGG statthaft gemacht, richtig ist.

Bei der Rüge, das SG. habe es unterlassen, zu prüfen, ob es die Berufung zulassen wolle, ist das LSG. mit Recht von der Urteilsurschrift ausgegangen und hat auch mit Recht festgestellt, daß aus dem Urteil nicht erkennbar ist, daß das SG. die Prüfung, ob die Berufung zuzulassen sei, unterlassen habe, und daß deswegen anzunehmen ist, daß es diese Frage auch geprüft hat. Denn nur die Zulassung der Berufung ist ausdrücklich im Urteil auszusprechen; das Urteil braucht aber nicht anzugeben, daß die Zulassung verweigert wurde und welche Gründe hierfür maßgebend waren. Aus seinem Schweigen läßt sich also auf keine Unterlassung schließen. Die im Widerspruch zur Urteilsurschrift stehende und darum unrichtige Rechtsmittelbelehrung in der dem Kläger zugestellten Ausfertigung bewirkt allenfalls, daß die Berufungsfrist nicht zu laufen begonnen hatte (§ 66 Abs. 1 SGG), berührt aber das Verfahren des SG. nicht.

Wie das LSG. auch richtig dargelegt hat, durfte das SG. nach mündlicher Verhandlung entscheiden, obwohl beide Beteiligten sich zuvor mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt hatten und obwohl der klägerische Prozeßbevollmächtigte unter Hinweis auf dieses Einverständnis um die Aufhebung des Termins nachgesucht hatte. Der Verzicht auf die mündliche Verhandlung, den die Beteiligten nach § 124 Abs. 2 SGG erklären können, zwingt das Gericht nicht, dem Verzicht entsprechend von der mündlichen Verhandlung abzusehen; es ist vielmehr in seiner Entschließung darüber frei, ob es trotz dieses Verzichts eine mündliche Verhandlung anberaumen will. Das SG. hat den Beteiligten seine Absicht, in mündlicher Verhandlung zu entscheiden, auch rechtzeitig bekanntgegeben. Nach § 110 SGG



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

werden die Beteiligten in der Regel zwei Wochen vorher geladen. Diese Frist hat das SG. eingehalten. Die Ladung zum Verhandlungstermin am 18. Dezember 1956 ist dem Kläger - wie er nicht bestreitet - bereits am 30. November 1956 zugegangen. Weil der Kläger durch einen im Inland wohnenden Prozeßbevollmächtigten vertreten war, erscheint die Frist auch ausreichend. In seinem Ansuchen an das SG. um Aufhebung des Termins hat der Prozeßbevollmächtigte auch nicht erwähnt, daß die Ladungsfrist für die Vorbereitung der mündlichen Verhandlung zu kurz bemessen sei; er hat sich lediglich darauf berufen, daß sich beide Beteiligte mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt hätten. Dieser Grund brauchte aber, wie das LSG. zutreffend entschieden hat, das SG. nicht zu veranlassen, den bereits anberaumten Verhandlungstermin aufzuheben oder zu verlegen; letzteres auch deshalb nicht, weil der Kläger in seinem Antrag nicht zu erkennen gegeben hat, daß er auf die Teilnahme an einer mündlichen Verhandlung Wert lege. Wenn das SG. unter diesen Umständen auf Grund mündlicher Verhandlung entschieden hat, so kann hierin kein Verstoß gegen verfahrensrechtliche Grundsätze, insbesondere keine Verweigerung des rechtlichen Gehörs erblickt werden.

Soweit der Kläger geltend macht, er habe keine Gelegenheit gehabt, schon im Klageverfahren die Akten des Gerichts und der Beklagten einzusehen, hat er nicht dargelegt, daß er - was ihm nach dem Gesetz (§ 120 SGG) freistand - um die Einsichtnahme in diese Akten nachgesucht und das SG. einem solchen Ansuchen grundlos nicht entsprochen hätte. Nur wenn der Fall so läge, käme ein Verstoß gegen wesentliche Verfahrensvorschriften in Betracht.

Dem LSG. ist auch darin zuzustimmen, daß dem Kläger nicht dadurch das rechtliche Gehör verweigert worden ist, weil ihm das SG. keine Gelegenheit gegeben habe, vor seiner Entscheidung sich zu dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung vom 18. Dezember 1956 zu äußern. In dieser mündlichen Verhandlung ist weder Beweis erhoben worden noch sind neue Tatsachen in die Verhandlung eingeführt worden. Die Beklagte



- 7 -

hatte ihre Akten schon mit der Klagebeantwortung dem Gericht vorgelegt und dieses hatte den Kläger davon unterrichtet. Der Kläger hatte also durchaus Gelegenheit und auch Anlaß, Einsicht in diese Akten zu erbitten, zumal er sich auf die Klagebeantwortung der Beklagten hin mit einer Entscheidung im schriftlichen Verfahren gemäß § 124 Abs. 2 SGG ausdrücklich einverstanden erklärt hatte. Wenn das SG. trotzdem einen Termin zur mündlichen Verhandlung ansetzte, so hat es damit dem Kläger eine weitere Möglichkeit zur Äußerung eröffnet. Wenn der Kläger diese Möglichkeit nicht wahrnahm, so war das seine Sache, zumal er in der Ladung zu diesem Termin ausdrücklich darauf hingewiesen worden war, daß auch ohne seine Anwesenheit verhandelt und entschieden werden könne. Wer auf die mündliche Verhandlung verzichtet (§ 124 Abs. 2 SGG) oder zu ihr nicht erscheint, obwohl er gemäß § 110 SGG auf die Folgen aufmerksam gemacht worden ist, verzichtet damit auch darauf, dem Gericht in der mündlichen Verhandlung seine Würdigung der - bis dahin - in der Verhandlung eingeführten Tatsachen und Beweisergebnisse und seine Rechtsauffassung unmittelbar vorzutragen. Dieser Verzicht entbindet zwar das Gericht nicht von der ihm nach den §§ 62, 128 Abs. 2, 103 SGG auferlegten Pflichten, aber er schwächt doch die eigene Rechtsvertretung des Beteiligten, der auf die mündliche Verhandlung verzichtet.

Der Kläger rügt zwar die Beweiswürdigung des Gerichts hinsichtlich der Tatsachen, die in den Akten der Beklagten verzeichnet waren, er rügt aber nicht, daß das Gericht dabei die ihm vom Gesetz gezogenen Grenzen überschritten habe.

Die Beweisanträge des Klägers, die er in der Berufungsinstanz wiederholt hat, enthalten keine Rüge des Verfahrens der ersten Instanz etwa dahin, daß diese ihre Pflicht, den Sachverhalt von Amts wegen aufzuklären, verletzt habe. Auch alle Schriftsätze, die der Kläger dem Berufungsgericht vorgelegt hat, nachdem er die Akten der Beklagten und des SG. eingesehen hatte, enthalten nichts, was darauf hindeutete, daß er bei dem Studium dieser Akten noch andere Mängel des Verfahrens der ersten Instanz festgestellt habe und habe rügen wollen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Weil das LSG. nur solche Mängel beachten durfte, die der Kläger ausdrücklich gerügt hatte, und dessen Rügen keinen wesentlichen Mangel des Verfahrens des SG. ergeben hatten, hat es mit Recht die Berufung als unzulässig verworfen. Der vom Kläger mit der Revision einzig geltend gemachte Verfahrensmangel des LSG. liegt deshalb nicht vor. Dies muß die Verwerfung der Revision zur Folge haben (§ 169 SGG). Weder das Berufungsgericht noch das Revisionsgericht konnten eine Entscheidung in der Sache treffen, sie waren vielmehr beschränkt auf die Prüfung der Rügen, die der Kläger gegen das Verfahren des SG. geltend gemacht hatte.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

